Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 113/24 Coburg, 22.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Dienstag, 10.03.2026	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

_

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Gehülz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Gehülz	223/3	Grünland	Brunnschrott	0,1110	1132

Gehülz ist ein Gemeindeteil der Kreisstadt Kronach im oberfränkischen Landkreis Kronach.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grünlandgrundstück viele Jahre nicht bewirtschaftet. Mit 44/35 bewerteten Tonboden, bis zu 38 % nördliche Neigung. Oberfläche wellig und auf fast der ganzen Fläche mit Eiche, Fichte, Ahorn, Kirschen usw. im Alter 10 – 30 jährig und geschätzt 200,00 € hiebkostenfreien Baumbestandswert und Strauchwerk ohne Bestandswert, angeflogen. Auf Grund der starken Neigung maschinell nur sehr erschwert bearbeitbar. In menschlich absehbarer Zeit ohne außerlandwirtschaftliche Nutzungserwartung. Ortsanschluss vorhanden.;

<u>Verkehrswert:</u> 800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.